

2. Die Kommission habe, als sie zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der Wirtschaftszweig der Union während des Referenzzeitraums nach wie vor für die schädigenden Auswirkungen gedumpfter Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China anfällig sei, einen offensichtlichen Fehler bei der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung begangen, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen und ihre Begründungspflicht verletzt, weil sie entgegen Art. 11 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 ⁽¹⁾ sowie Art. 11.3 und Art. 3.1 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden: Antidumping-Übereinkommen) die Leistung des mit Abstand größten Weinsäureherstellers der EU außer Acht gelassen habe.
3. Die Kommission habe, als sie festgestellt habe, dass eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich erneut auftreten werde, wenn die Antidumpingmaßnahmen der EU gegen Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China beendet würden, einen offensichtlichen Fehler bei der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung begangen, da die angewandte Methode erstens nicht auf eindeutigen Beweisen, sondern auf unbegründeten mechanistischen Annahmen und Mutmaßungen beruhe und zweitens das Verhalten von Hangzhou Bioking völlig außer Acht lasse, obwohl es sich dabei um einen führenden Weinsäurehersteller der Volksrepublik China und in Bezug auf die EU den größten Weinsäureausführer der Volksrepublik China handele, von dem seit dem 20. April 2012 keine EU-Antidumpingzölle erhoben worden seien. Überdies würden die Auswirkungen des Klimawandels auf die natürliche Weinsäureherstellung nicht berücksichtigt, was gegen Art. 11 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 sowie gegen Art. 11.3 und Art. 3.1 des Antidumping-Übereinkommens verstoße.
4. Die Kommission habe eine die Verteidigungsrechte der Klägerin betreffende wesentliche Formvorschrift verletzt und damit gegen Art. 3 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und 4, Art. 20 Abs. 2 und 4, Art. 21 Abs. 5 und 7 der Verordnung (EU) 2016/1036, die Art. 3.1, 5.3, 6.1, 6.1.2, 6.4, 6.5.1, 6.6, 6.9, 9.2 und 11.3 des Antidumping-Übereinkommens und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/921 der Kommission vom 28. Juni 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 29.6.2018, S. 14).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

Klage, eingereicht am 21. September 2018 — Lupu/EUIPO — Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam (Djili DS)

(Rechtssache T-558/18)

(2018/C 408/75)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Victor Lupu (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. A. Acsinte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam (Dulovo, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Djili DS — Anmeldung Nr. 8 404 551

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Juni 2018 in der Sache R 2391/2017-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Widerspruch gegen die Eintragung der angemeldeten Marke (Unionsmarkenanmeldung 8 404 551) stattzugeben und/oder die Eintragung zu löschen/für nichtig zu erklären.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung des Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention für Menschenrechte und des Art. 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte;
- Verletzung der Regel 20 Abs. 7 Buchst. a und c der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke;
- Verletzung von Art. 53 Abs. 2 Buchst. c und d der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 in Bezug auf die Urheberrechte des Klägers für das Bild der Verpackung „Djili“ in roten Buchstaben auf einer blauen Verpackung mit der Figur eines Papageis und in Bezug auf die Rechte des Klägers zur Benutzung eines Handelsnamens für Waren im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-17/06, Celine.

Klage, eingereicht am 21. September 2018 — YP/Kommission

(Rechtssache T-563/18)

(2018/C 408/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: YP (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. November 2017, sie nicht nach Besoldungsgruppe AD 14 zu befördern, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und gegen die Unschuldsvermutung
 2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union
 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht
-